
Verbot jeglicher Konkurrenzfähigkeit des Handelsvertreters bis zum Ablauf der Kündigungsfrist

Während eines bestehenden Vertragsverhältnisses ist ein Handelsvertreter nicht berechtigt, ein Unternehmen zu vertreten, das mit dem bereits vertretenen Unternehmen in Wettbewerb steht. Darauf, ob die Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen ebenfalls als Handelsvertreter oder in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, kommt es nicht an. Hinsichtlich des Verbots jeglicher Konkurrenzfähigkeit des Handelsvertreters ist ein strenger Maßstab anzulegen. Schon in Zweifelsfällen, in denen die Möglichkeit besteht, dass die anderweitige Betätigung die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen könnte, hat der Handelsvertreter vor der Übernahme der vertraglichen Vertretung diesen in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen.

OLG München, Urteil vom 18.02.2015 - Aktenzeichen 7 U 4696/14

Die Richter des 7. Senates des OLG München machten mit dieser Entscheidung erneut deutlich, wie streng das Konkurrenzverbot des Handelsvertreters von der Rechtsprechung gesehen wird. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts stellten die Richter fest, dass der beklagte Versicherungsvertreter, der hauptberufliche im selbständigen Außendienst eines Versicherers tätig war, während des Ablaufes der vereinbarten Kündigungsfrist durch die Aufnahme seiner Tätigkeit bei einem Finanzdienstleistungsunternehmen als Vollzeitkraft gegen dieses Konkurrenzverbot verstoßen habe. Die vertragliche Regelung in § 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages regelte explizit, dass der Vertragspartner während der Dauer des Vertragsverhältnisses ohne Genehmigung der WWK für kein anderes in Konkurrenz zur WWK und/oder den Gesellschaften stehendes Unternehmen tätig werden dürfe. Dies stelle eine Konkretisierung der allgemeinen Interessenwahrnehmungspflicht des Handelsvertreters gem. § 86 Abs. 1 S. 2 HGB dar. Es sei in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, dass der Handelsvertreter während eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht berechtigt sei, ein Unternehmen zu vertreten, das mit dem bereits vertretenen Unternehmen in Wettbewerb stehe. Dass der Beklagte für ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin tätig gewesen sei, habe das Landgericht (noch) zutreffend festgestellt. Dies ergebe sich aus der Überschneidung der auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukte beider Unternehmen.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts erstreckte sich das vertragliche - und auch das gesetzliche - Konkurrenzverbot auf die vorliegende Tätigkeit des Beklagten, die in der Anwerbung und Schulung von Vermittlungsvertretern für das Finanzdienstleistungsunternehmen bestehe. Das Landgericht habe rechtsirrig angenommen, dass eine Konkurrenzsituation nicht vorliege, weil die Tätigkeit der Schulung von Handelsvertretern sich zwar in beiden Verträgen decke, diese bei der Klägersseite jedoch nur eine Nebentätigkeit im Rahmen eines Handelsvertreterverhältnisses sei, bei dem Finanzdienstleistungsunternehmen jedoch eine Vertragspflicht im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses.

Darauf, ob die Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen ebenfalls als Handelsvertreter oder in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werde, komme es jedoch nicht an. Es sei auch nicht so, dass sich das Konkurrenzverbot nur auf die Kerntätigkeiten des Handelsvertreeters/Versicherungsvertreeters, d.h. die Vermittlung von Verträgen, erstrecke. Das vertragliche (und gesetzliche) Konkurrenzverbot gilt auch für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit des Beklagten bei der Klägerin im Bereich der Schulung von (Unter-)Vertretern. Der Bundesgerichtshof habe hinsichtlich des Verbots jeglicher Konkurrenzfähigkeit des Handelsvertreeters von jeher einen strengen Maßstab angelegt. Schon in Zweifelsfällen, in denen nur die Möglichkeit bestehe, dass die anderweitige Betätigung die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen könnte, habe der Handelsvertreter vor der Übernahme der vertraglichen Vertretung diesen in Kenntnis zu setzen und seine Zustimmung einzuholen. Der Handelsvertreter habe sich demgemäß jeden Wettbewerbs zugunsten eines anderen Unternehmens zu enthalten, der seiner Art nach geeignet sei, die Interessen des vertretenen Unternehmens nachhaltig zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall verletzte der Beklagte durch die Übernahme der Aufgabe der Anwerbung und Schulung neuer Vermittlungsvertreter für das Finanzdienstleistungsunternehmen, die ein Wettbewerber der Klägerin sei, unzweifelhaft schutzwürdige Belange der Klägerin, indem er konkret mit seiner Tätigkeit die Ausweitung und Verbesserung der unternehmerischen Aktivitäten der Wettbewerberin unterstütze und fördere. Dies reiche aus, um einen Verstoß gegen das Konkurrenzverbot zu begründen. Irrelevant sei, dass der Beklagte sich nach eigenen Angaben auch noch um Bestandskunden der Klägerin gekümmert habe.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.